

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbandsvorsitzender

Radebeul, 07.04.2016

Beschluss PA 05/2016

149. Sitzung des Planungsausschuss am 07.04.2016, TOP 2 (öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans

Nr. 389 A, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am

Blüherpark-West der Landeshauptstadt Dresden

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen

Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme *mit den auf der heutigen* Sitzung beschlossenen Änderungen¹ als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegen-

über der Landeshauptstadt Dresden abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

wurde mit Schreiben vom 02.03.2016 durch die Stadt Dresden aufgefordert, zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans Nr. 389 A

nach § 4 (1) BauGB frühzeitig Stellung zu nehmen.

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Bebauungsplänen mit überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich der Landeshauptstadt Dresden der Beratung und Beschlussfassung im Pla-

nungsausschuss vorbehalten bleiben.

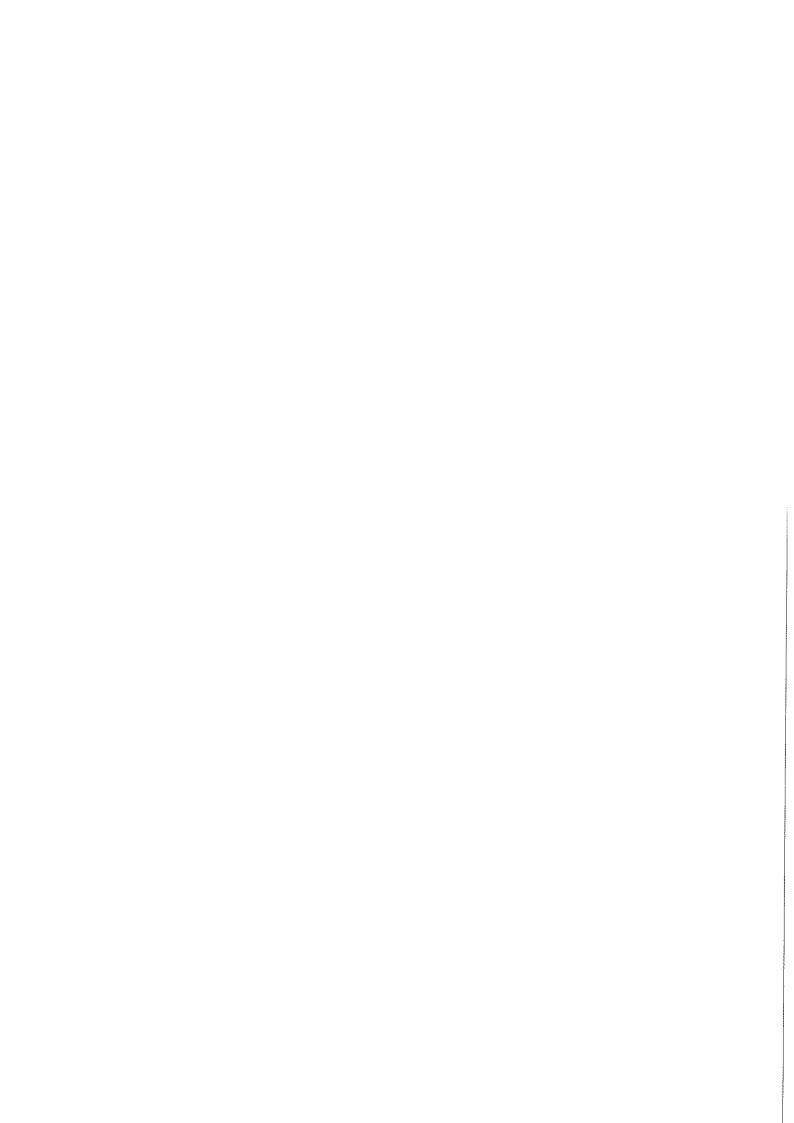
Anlage: Entwurf der Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlugsfassung wird bestätigt.

M. Geisler

Verbandsvorsitzender

¹ Streichung des vollständigen Absatzes mit Hinweis in Bezug auf den vorsorgenden Hochwasserschutz





Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbandsvorsitzender

Landeshauptstadt Dresden Stadtplanungsamt Herrn Mann Freiberger Straße 39 01067 Dresden Radebeul, 07.04.2016

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 389 A, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West der Landeshauptstadt Dresden

Posteingang Regionaler Planungsverband: 02.03.2016 Ihr Zeichen.: 61.26.389 A (S.1)

Sehr geehrter Herr Mann,

die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 389 A, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West der Landeshauptstadt Dresden wurde auf der Sitzung des Planungsausschusses am 07.04.2016 beraten.

Den Wortlaut der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes als Träger öffentlicher Belange können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler

Verbandsvorsitzender

Anlage

Telefon: (0351) 40404 701 Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.) Betr.-Nr.: 05236276 Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube) Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 389 A, Dresden-Altstadt I Nr. 44, Stadtquartier am Blüherpark-West der Landeshauptstadt Dresden

Der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans¹ für die Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge geprüft.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf mit einem Geltungsbereich von 13,3 ha wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt und setzt das dort formulierte Planungsziel für den Geltungsbereich als "Gemischte Baufläche mit hohem Arbeitsstättenanteil" sowie als "Grün- und Freiflächen – Parkanlage" in weiten Teilen um und berücksichtigt die aktuellen Änderungen im Flächennutzungsplan-Entwurf mit der Festlegung als "Gemischte Baufläche" und "Grün- und Freiflächen – Parkanlage". Die Ausweisung von innerstädtischen Wohnbauflächen im Geschosswohnungsbau entspricht dem städtebaulichen Gebot zur vorrangigen Innenentwicklung.

Vor allem im Rahmen der noch ausstehenden Umweltprüfung sind folgende regionalplanerische Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

 Gebiet mit hohem landschaftsästhetischen Wert (vgl. Karte 3 "Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen")

Gemäß Plansatz 7.2.1 (Z) Regionalplan ist in Gebieten mit hohem landschaftsästhetischen Wert der Landschaftscharakter in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten. Das Plangebiet ist Teil eines größeren, sich weiter über die und den Großen Garten hinziehenden Gebietes landschaftsästhetischen Wert. Dem Anspruch des o.g. Zieles ist in Gesamtbetrachtung der oben beschriebenen Stadtlandschaft entsprechend Rechnung zu tragen.

 Regionaler Schwerpunkt der Fließgewässeröffnung bzw. –sanierung (vgl. Karte 4 "Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft")

Gemäß Plansatz 7.3.7 (G) Regionalplan soll u. a. der Rückbau von verrohrten Fließgewässerabschnitten unter Beachtung der Hochwasserabflussfunktion des jeweiligen Fließgewässers durchgeführt werden. Dabei sollen die Voraussetzungen für eine Entwicklung naturnaher Ufergehölze geschaffen werden. Der an der östlichen Grenze des Plangebietes verrohrt geführte Kaitzbach ist als ein solcher regionaler Schwerpunkt der Fließgewässeröffnung im Regionalplan festgelegt. Die vorgelegte Planung sieht bisher eine derartige Offenlegung nicht vor. Eine Auseinandersetzung damit sollte geführt und die letztendlich zu treffende Planentscheidung nachvollziehbar begründet werden.

¹ Die 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist seit 19.11.2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009 verbindlich



Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbandsvorsitzender

Radebeul, 07.04.2016

Beschluss PA 06/2016

149. Sitzung des Planungsausschuss am 07.04.2016, TOP 3 (öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss beschließt, die in der Anlage unter Punkt 2 enthaltene Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum vorgelegten Regionalplanentwurf der Region Chemnitz gegenüber dem zuständigen Regionalen Planungsverband abzugeben.

Begründung:

Der Planungsverband Region Chemnitz hat mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 die öffentliche Auslegung des Regionalplanentwurfs für die Region Chemnitz beschlossen. Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 15. Februar 2016 durch den Planungsverband Region Chemnitz gebeten, zum Planentwurf und den dazugehörigen Unterlagen Stellung zu nehmen.

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungsverfahren zu Regionalplanentwürfen von benachbarten Regionalen Planungsverbänden in Sachsen im Planungsausschuss

beraten und beschlossen werden.

Anlage:

Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler

Verbandsvorsitzender

Telefon: (0351) 40404 701 Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Betr.-Nr.: 05236276 Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)



Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbandsvorsitzender

Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauer Straße 62 08056 Zwickau

Radebeul, 07.04.2016

Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG

Posteingang Regionaler Planungsverband: 22.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum Entwurf Regionalplans des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG wurde auf der Sitzung des Planungsausschusses am 07.04.2016 beraten.

Den Wortlaut der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes als Träger öffentlicher Belange können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Für das weitere Vorankommen im Planverfahren wünsche ich guten Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler

Verbandsvorsitzender

Anlage

Telefon: (0351) 40404 701 Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Betr.-Nr.: 05236276

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)



Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG

Gemäß § 7 Abs. 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Die Stellungnahme konzentriert sich deshalb auf die Betrachtung des Grenzraumes und die Passfähigkeit der relevanten Planinhalte in Bezug auf den Regionalplan 2009 für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bzw. auf den erreichten Arbeitsstand für dessen laufende Gesamtfortschreibung.

Eine Übereinstimmung der Planungen beiderseits der Regionsgrenze konnte insbesondere für das Netz der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen festgestellt werden.

Was die Festlegungen zu den freiraumbezogenen Funktionen angeht, so lässt der Arbeitsstand in Bezug auf die laufende Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge noch keine abschließende Bewertung zu. Allerdings sind gegenwärtig auch keine an der Grenze völlig miteinander unvereinbar aufeinandertreffende Planungsabsichten erkennbar, die zwingend einer Anpassung auf der einen oder anderen Seite oder einer entsprechenden Kompromisslösung bedürften. Im Sinne einer optimalen Anpassung der Planungen an der Grenze schlagen wir vor, hier die notwendigen Kontakte kontinuierlich auf der Arbeitsebene weiter zu pflegen.

Ein planerischer Konflikt in Bezug auf grenzüberschreitende Wirkungen von Festlegungen zu Raumnutzungen wurde für das Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung 32 Reinsberg/Dittersbach festgestellt (s. hierzu unsere Bedenken zu Kapitel 3.2, Teil Windenergie).

Generell zu den Karten ist anzumerken, dass die Lesbarkeit der Anschlüsse in die Nachbarregionen durch die Darstellung als Inselkarte eingeschränkt ist und damit die Regionsgrenzen überschreitende Abstimmung sehr erschwert wird. Wir bitten daher, die regionsangrenzende Topografie wenigstens in einem 2 km Puffer darzustellen. Für das Gebiet des Freistaates Sachsen dürfte das problemlos möglich sein.

Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Planentwurf im Einzelnen:

zu Kapitel 1.8 Tourismus und Erholung

Es wird empfohlen, unter den thematischen Straßen auch die Deutsche Alleenstraße mit Anbindung in Frauenstein in Karte 4 mit aufzunehmen. Die Straße wird auf gleicher Ebene wie die Silberstraße gesehen (vgl. Nationalatlas Bundesrepublik Deutschland - Freizeit und Tourismus) und ist im Regionalplanvorentwurf der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bis zur Planungsregionsgrenze bei Frauenstein dargestellt. Eine grenzüberschreitende Fortführung wird angeregt.

zu Kapitel 2.4 Rohstoffsicherung und -gewinnung

Im Interesse der Harmonisierung der Regionalpläne in Sachsen wird empfohlen, für die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten in einem speziellen Plansatz die konkrete Rechtswirkung noch einmal festzulegen, da Funktion und Wirkung dieser Vorranggebiete sich doch von anderen Vorranggebieten unterscheidet. Im LEP wird darauf aber nur in der Begründung zu G 4.2.3.1 LEP eingegangen und damit keine bzw. nur eine eingeschränkte Verbindlichkeit erlangt. Für den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist dies beabsichtigt.

zu Kapitel 3.1.3 überregionaler und regionaler Schienenpersonenverkehr

Folgende, die Regionsgrenze betreffende Vorranggebiete verkehrliche Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken sind im Regionalplanvorentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge enthalten und werden bisher in der Region Chemnitz nicht fortgeführt:

- Wilsdruff Meißen Triebischtal Döbeln Gärtitz
- Nossen Wilsdruff Freital Potschappel
- Klingenberg Collmnitz Oberdittmannsdorf
- Klingenberg Collmnitz Frauenstein
- Holzhau Moldava.

Für letztgenannte Strecke gibt es im Regionalplan Chemnitz sogar einen Plansatz (Ziel 3.1.3.11) zur Reaktivierung der Strecke, eine zeichnerische Festlegung ist jedoch nicht erfolgt. Es sollte geprüft werden, die genannten Strecken ebenfalls als Vorranggebiete in der Region Chemnitz fortzuführen und damit die Streckenabschnitte in **beiden** Regionen raumordnerisch zu sichern. Dies sollte jedoch in enger Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge erfolgen, da aufgrund der teilweise entlang dieser Strecken bestehenden naturschutzfachlich hochwertigen Ausstattung eine endgültige Entscheidung dazu im weiteren Planungsprozess noch zu treffen ist.

zu Kapitel 3.1.7 Radverkehr

Im Regionalplan-Vorentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist im Verlauf des Radfernweges Sächsische Mittelgebirge zwischen Teichhaus und Neuhermsdorf ein Vorbehaltsgebiet Radweg dargestellt, das einer Fortführung in der Region Chemnitz bedarf. Es handelt sich um einen Neubauabschnitt, der grenzübergreifend raumordnerisch gesichert werden sollte. Es wird deshalb angeregt, diesen Abschnitt auf dem Gebiet der Planungsregion Chemnitz ebenfalls raumordnerisch zu sichern.

Zu Kapitel 3.2 Erneuerbare Energien, Teil Windenergie

Von den in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf mit Hinweisen benannten 16 Windpotenzialflächen wird im Entwurf noch die Potenzialfläche Dittmannsdorf in der Gemeinde Reinsberg als Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung (Nr. 32 Reinsberg/Dittmannsdorf) dargestellt. Dazu bestehen weiterhin Bedenken aufgrund der Reduzierung des Abstandes zum VRG Windenergienutzung Mohorn-Süd in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf nunmehr etwa 2.500 m (der Abstand des Vorranggebietes Wind Dittmannsdorf aus der Teilfortschreibung Wind für die Planungsregion Chemnitz beträgt noch 3.100 m).

Die Bedenken begründen sich wie folgt:

Gemäß der im Entwurf dargestellten Methodik wird ein 5 km - Abstand von Potenzialgebieten, soweit diese Altstandorte beinhalten, als weiche Tabuzone festgelegt. Dieser planerisch gewollte Abstand wäre hier auf die Hälfte reduziert und würde den Grundgedanken dieser weichen Tabuzone (Verhinderung einer massiven Überlagerung) konterkarieren, zumal nach der im Entwurf dargestellten Prognose-rechnung für das 45 ha umfassende Vorrang-/Eignungsgebiet Reinsberg/Ditt-mannsdorf 17 Windenergieanlagen prognostiziert werden.

 Bezüglich Karte 7 des Windenergiekonzepts wird auf den Landeplatz Mohorn verwiesen; dessen der Planungsmethodik zu Grunde liegende Abstandsfläche von 1.760 m um die Start-/Landebahn dürfte auch die Planungsregion Chemnitz betreffen (s. auch Karte 15.13 der TF Wind Chemnitz) und muss entsprechend Beachtung finden.

Zum Nachweis des Erbringens des mit dem LEP geforderten Mindestenergieertrags in den Vorrang-/Eignungsgebieten ist dem Teil "Windenergiekonzept" eine entsprechende Ertragsprognose beigefügt. In dieser gelangt der 4-fache Rotordurchmesser (RD) in Hauptwindrichtung (HWR) und 2-fache RD in Nebenwindrichtung (NWR) zur Anwendung. Diese Herangehensweise wird in Kenntnis der diesbezüglichen planerischen Praxis nicht geteilt. Bereits aus Standsicherheitsgründen müssen bei einem Abstand von weniger als 5 Rotordurchmessern Turbulenzgutachten erstellt werden (DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Pkt. 7.3.3, Fassung 10/2012). Auch die UBA-Studie "Potenziale der Windenergie an Land" (2013) geht bei der Prognoserechnung vom 5-fachen RD in HWR und 3-fachen RD in NWR als gängige Werte in der Praxis aus. Entsprechend des Flächenanteils der Region an der Landesfläche beträgt der in

der Region Chemnitz zu erbringende regionale Mindestenergieertrag 780 GWh/a. Nicht zuletzt durch die angewandte Methodik kommt die Ertragsprognose in den insgesamt 55 Vorrang-/Eignungsgebieten auf 0,33 % der Regionsfläche zu einem Wert von 2.540 GWh/a, was mehr als dem Dreifachen des geforderten Wertes entspricht, unseres Erachtens aber nicht realistisch ist. Im Interesse der Belastbarkeit und Vergleichbarkeit der Pläne im Freistaat Sachsen wird auch unter Berücksichtigung des Zieles LEP 5.1.4 dringend empfohlen, Abstandsannahmen noch einmal zu überdenken. Als Ansprechpartner für eine entsprechende Überprüfung steht hierfür auch die SAENA zur Verfügung.

Anmerkung:

Aus Anlass und in Kenntnis des im Planentwurf enthaltenen Windenergiekonzeptes bestehen nach Diskussion im Planungsausschuss seitens des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die zur Sicherung der Flächen für die Windenergienutzung derzeit festzustellende Planungspraxis im Freistaat Sachsen, die im Vergleich der Planungsregionen erwartungsgemäß sehr unterschiedliche Planungskriterien und Methodiken zur Ermittlung der zukünftigen Vorrang-/Eignungsgebiete einschließlich der Ertragsprognose erkennen lässt. Damit werden einerseits für alle Betroffenen unterschiedliche Rahmenbe-dingungen für den weiteren Ausbau der Windenergie in den einzelnen Planungsregionen produziert, zum anderen kann unter Beachtung der Anforderung, die Planungen am geforderten regionalen Mindestenergieertrag entsprechend des Flächenanteils an der Gesamtfläche des Landes gemäß LEP Z 5.1.3 unterschiedlichen auszurichten. Ausgangsbedingungen den Planungsregionen nur unzureichend Rechnung getragen werden. Dies alles ist der Akzeptanz der Planungskonzepte in keiner Weise dienlich. Die in dem Zusammenhang im Freistaat Sachsen postulierte Verantwortung der kommunalen Selbstverwaltung erachtet der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge für nicht zielführend und wird dies noch einmal mit aller Deutlichkeit gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als dem für die Landesplanung zuständigen Ministerium äußern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung für entsprechend landesweit vergleichbare und einheitliche Lösungen einfordern.

weitere, zumeist redaktionelle Hinweise:

zu Kapitel 1.7 Handel (Begründung S. 68): Der Begriff Zentraler Versorgungsbereich im Zusammenhang mit der Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren ist im ROG unter § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnt (vgl. S. 68).

Ziele der Raumordnung müssen räumlich bestimmbar sein. Diesbezüglich weisen

wir das Ziel 2.2.2.3 betreffend darauf hin, dass nach unserer Kenntnis nur an wenigen Gewässern "Abflussbereiche" durch die Wasserwirtschaft ermittelt worden sind. An den meisten Gewässern ist das Ziel nicht vollziehbar mangels Kenntnis, wo sich die Abflussbereiche befinden - es sei denn, sie werden im Regionalplan konkret dargestellt. Die Formulierung "Rückhalteraum "nicht ausgleichbar einschränken" ist auch im aktuellen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge enthalten, hat sich aber nicht

uneingeschränkt bewährt. In der Praxis argumentierte eine Genehmigungsbehörde, der Plansatz besage nur, dass ein Retentionsraumverlust ausgleichbar sein müsse und nicht, dass er auch tatsächlich ausgeglichen werden muss. Um solchen Interpretationen vorzubeugen, empfehlen wir, bei der Formulierung des Plansatzes statt von "Ausgleichbarkeit" besser von "Ausgleich" zu sprechen.

- Zur Begründung zu den Vorbehaltsgebieten Hochwasser-Risikobereich: In allen vier sächsischen Planungsregionen ist für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Hochwasser-Risikobereich die Gefahrenhinweiskarte verwendet worden. Um Missverständnissen vorzubeugen (unterschiedliche Herangehensweise der sächsischen Verbände), sollte sie daher in der Begründung an erster Stelle genannt und erst am zweiter Stelle auf die Hochwasserschutzkonzepte verwiesen werden.
- Karte 1 "Raumnutzung":
 - o In der Kartenlegende sollte für die "Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe" ebenfalls die Qualität als Vorranggebiet deutlich werden. Damit würde auch eine Übereinstimmung mit dem Kartenhinweis in Kapitel 1.4 im Textteil erreicht.
 - o Die Signatur, mit der die Zellwaldbahn dargestellt ist, fehlt in der Legende.
- In Karte 4 "Tourismus" sollte vermieden werden, dass aus Platzgründen Darstellungssignaturen außerhalb der Planungsregion platziert werden (s. Hetzdorf und Frauenstein als staatlich anerkannte Erholungsorte). Außerdem stimmen Kartentitel im Text (Inhaltsverzeichnis und Kartenhinweis im Kapitel) und auf der Karte nicht überein.
- In Karte 12 "Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung" ist der Verweis auf den Grundsatz zu korrigieren (statt G 2.1.8 \rightarrow G 2.1.3.8).
- Karte 13 "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse": Die Kategorisierung der Karte als Festlegungs- bzw. Erläuterungskarte im Text und im Kartentitel stimmen nicht überein. Offenbar handelt es sich um eine Festlegungskarte.
- Anhang 1 Karte E: Die Darstellung der Topographie sollte zwingend über den Flächenfarben geschehen, da sonst keine Zuordnung der Gebiete möglich ist.